

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Drössler Betonfertigteile GmbH / Drössler GmbH Umwelttechnik

0 Allgemeine Bestimmungen

- 0.0 Für unsere Aufträge gelten nur die nachfolgenden Bedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Den allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehende Lieferbedingungen des Lieferanten sind unbeachtlich, auch dann, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 0.1 Aufträge und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden. Die Annahme oder Ausführung unserer Aufträge bedeutet das Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen.
- 0.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Verordnungen und öffentlich/rechtlichen sowie technischen Vorschriften, wie z.B. DIN-Normen, Maß- und Gewichtsgesetz, VOB-, VDE-, VDMA-, UVV-, TÜV-Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Unfallschutzbestimmungen, einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und laufende Kontrollen die Einhaltung der Vorschriften in seinem Betrieb sicherzustellen.
- 0.3 Sofern beigefügt, gelten die „Technischen Einkaufsbedingungen“.

1. Schutzrechte

- 1.0 Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß bei der Ausführung des Auftrages keinerlei Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden, und stellt uns schon jetzt von allen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufgrund derartiger Rechtsverletzungen frei. Desweiteren steht uns bei jeder Rechtsverletzung unbeschadet unseres Feststellungsanspruchs sowie etwaiger weitergehender Schadenersatzansprüche das Recht zu, vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 1.1 Alle Rechte an Entwürfen, Vorschlägen, Zeichnungen oder sonstigen geistigen Werken gehen mit der Auftragserteilung auf uns über. Soweit der Auftragnehmer nicht alleiniger Rechtsinhaber ist, ist dieser verpflichtet, die Zustimmung der Mitberechtigten zum Rechtsübergang unverzüglich zu erwirken und auf unser Verlangen nachzuweisen; dies gilt insbesondere für Hilfskräfte des Auftragnehmers, und er erkennt an, daß das vereinbarte Entgelt der angemessene Gegenwert für die Leistungen und Rechtsübertragungen ist. Wir sind nicht verpflichtet, die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers gewerblich auszuwerten.
- 1.2 Alle von uns stammenden Unterlagen und Angaben dürfen ausschließlich bei der Bearbeitung und Ausführung unseres Auftrages Verwendung finden. Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß ihre Benutzung für Dritte oder Bekanntgabe an diese, auch als Referenz oder Muster, nicht ohne unsere vorherige Zustimmung erfolgt. Nach Ausführung des Auftrages sind die Unterlagen und Angaben an uns zurückzugeben oder in Abstimmung mit uns unbenutzbar zu machen.

2. Rücktritt vom Vertrag und Gefahrenübergang - Lieferfristen

- 2.0 Der Auftragnehmer hat vorhersehbare Verzögerungen der Lieferzeit - bei Werk- und Werklieferungsverträgen der Zeit des Leistungsbeginns - mitzuteilen. Ist der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so sind wir auch ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt oder zur Forderung von Schadenersatz berechtigt. Im Falle höherer Gewalt, die es dem Auftragnehmer oder uns unmöglich macht, den Vertrag zu erfüllen, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung auf einen späteren Zeitpunkt verlegen, ohne daß dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche gegen uns zustehen.
- 2.1 Bei Lieferungen aus Kaufverträgen oder sonstigen Vertragsverhältnissen geht die Gefahr erst auf uns über, wenn eine von uns bevollmächtigte Person an der von uns bestimmten Anlieferungsstelle den Empfang bestätigt hat. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrenübergang frühestens nach Beendigung des Gesamtauftrages und gemeinsamer Abnahme.

3. Mehr- oder Minderleistungen

Nicht branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen/leistungen bedürfen unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.

4. Preisstellung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Höchstpreise und verstehen sich frei angegebener Verwendungsstelle zollfrei, einschließlich Fracht und Verpackung, Versicherung und Montage, jedoch ohne Mehrwertsteuer.

5. Gewährleistung

- 5.0 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, daß seine Lieferungen und Leistungen die zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Auf Verlangen sind uns kostenlos amtliche Prüfzeugnisse auszuhändigen.

- 5.1 Für mangelhafte Waren und Werkleistungen, auch solche mit versteckten oder erst bei der bestimmungsmäßigen Verwendung auftretenden Mängeln, ist auf Verlangen kostenlos und frachtfrei Ersatz zu leisten. Kommt der Auftragnehmer hiermit in Verzug, sind wir ohne Bestimmung einer Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz zu beschaffen und Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2 Die Einrede der verspäteten Untersuchung und der verspäteten Mängelrüge ist ausgeschlossen innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche aller Art beträgt zwei Jahre; sieht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vor, so gilt diese. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrenübergang. Wird von uns ein Mangel innerhalb von zwei Jahren nach Gefahrenübergang schriftlich gerügt, so beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für die ersetzten oder nachgebesserten Teile von neuem.
- 5.3 Die Billigung von Entwürfen, Zeichnungen, Beschreibungen, Aufrissen und dergleichen durch uns befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Gewährleistungspflicht.

6. Eigentumsübergang

Mit der Bezahlung gehen alle gelieferten Waren in unser Eigentum über. Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß entgegenstehende Eigentumsverhalte oder sonstige Rechte Dritter an den gelieferten Waren und Leistungen nicht bestehen.

7. Eigentumsvorbehalt des Bestellers

- 7.0 Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant ist nicht berechtigt, an von uns zur Verfügung gestellten Materialien, Maschinen, Modellen, Zeichnungen, Werkzeugen usw. ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Sie sind, solange sie sich im Gewahrsam des Lieferanten befinden, gegen alle Risiken, gegen welche üblicherweise eine Versicherung erfolgt, auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Die Rücksendung hat auf Anforderung sofort, spätestens jedoch nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert und auf Kosten des Lieferanten zu erfolgen.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.0 Rechnungen sind auf dem Postweg, getrennt von der Lieferung, unter Angabe der Bestell-Nr. und des Bestell-Datums in 2-facher Ausfertigung an uns zu schicken.
- 8.1 Den Rechnungen für Leistungen, deren Abrechnungen nach Zeit oder Aufmaß vereinbart worden sind, dürfen nur die von uns zuvor bestätigten Zeit- und Materialnachweise oder Aufmaße zugrundegelegt werden. Diese sind den Rechnungen beizufügen.
- 8.2 Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung oder dem Eingang der Ware bei uns.
- 8.3 Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung, sonst innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto, jeweils nach Lieferungseingang und Rechnungserhalt.
- 8.4 Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis an Dritte abgetreten werden.
- 8.5 Der Auftragnehmer räumt uns die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte auch ein hinsichtlich von Ansprüchen und Forderungen, die uns aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftragnehmer oder aus sonstigen Gründen gegen den Auftragnehmer zustehen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.0 Erfüllungsort für Zahlungen ist Siegen.
- 9.1 Erfüllungsort für Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.
- 9.2 Gerichtsstand ist Siegen.
- 9.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, unverzüglich eine neue wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.